

**Bedingungen,**

**unter welchen sich die Unternehmer verbindlich gemacht, oben beschriebenen Bau aufzuführen.**

**XCV.**

Sie bedingen sich aus, die Steine aus den Brüchen bey Landretün, und allerley Materialien, welche sich längst der Küste von Boulonnois befinden, nehmen zu dürfen, gleichwie auch alle diejenige Thon-Erde, welche benöthiget seyn wird, die Schleußen-Mauern am Hintertheile wieder auszufüllen, und die Umdämmungen zum Bau aufzuführen: welche Erde sie allerwegen, wo sie es am dienlichsten finden, wegzuholen Freiheit haben mögen: weßhalber auch die erforderlichen Befehle ergehen werden, damit sie es ohne Hinderniß thun können.

**XCVI.**

Ferner, daß sie sich des abzuräumenden Schuttes von der alten Schleuße, zu Anlegung der Kästen, bedienen dürfen, ohne daß ihnen besagter Schutt abgerechnet werde. Auch daß ihnen alle alte Materialien, von welcherley Beschaffenheit sie auch seyn, welche sich in den alten Werken befinden, überlassen werden.

**XCVII.**

Das Mauerwerk an den aufzuführenden Böden der Schleuße soll ihnen massiv, oder als voll, ausgemessen werden, ohne ihnen, wegen der Koste von Zimmerarbeit, etwas daran abzuziehen.

**XCVIII.**

Die Unternehmer zu aller möglichen Geschwindigkeit zu verbinden, jedoch so, daß sie nicht zu befürchten haben, daß ihnen eine Quantität Materialien, Fahrzeuge und Binnenlander, zur Last über dem Halse bleiben möchten: wollen Se. Majestät, im Fall daß dieser Bau aufgehalten oder unterbrochen werden sollte, besagte Materialien, Fahrzeuge &c. &c. um den Preis, wie sie sodann von Erfahrenen und der Sachen Kundigen geschätzt werden möchten, für baares Geld zurücknehmen.

**XCIX.**

Endlich bedingen sich die Unternehmer in Voraus baar aus die Summe von zehen tausend Livres, zu Anschaffung der Werkzeuge und allerley Geräthschaften, überhaupt alles dessen, was zu einem so großen Bau benöthiget seyn wird: und wird benannte Summe ihnen nicht eher, als nach gänzlich vollendetem Bau, an der letzten Zahlung abgezogen werden; und auffer besagter Summe werden ihnen die vorräthigen Materialien überlassen, auch von Zeit zu Zeit, nach der Maaße und Proportion, wie der Bau sich fördert, Geld ausgezahlt werden. So geschehen zu Dünkirchen, am 19 May, 1684.

# ARCHITECTURA HYDRAULICA.

Ober:  
**Die Kunst,  
Das Gewässer**

Des  
Meeres und der Flüße zum Vortheil der  
Vertheidigung der Festungen, des Handels  
und des Ackerbaues anzuwenden.

Von  
**Herrn Belidor,** *Romard Forcé de*

Provincial-Commiffario des Artillerie-Wesens, Königlichem  
Professore Matheseos derer Schulen des nemlichen Artillerie-Corps; wie  
auch der Königl. Englisch- und Königl. Preussischen Academie der Wissens-  
schaften Mitglied, und Correspondent derjenigen zu Paris.

**Zweyter Theil.**

Aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt.

---

**Siebente Ausgabe der Version,  
Nebst 5 Kupfer = Tafeln;**

**Worinnen enthalten: Unterricht zum Bau aller zu Seeplätzen gehörigen Werke.  
Historische Beschreibung der berühmtesten See-Häven alter Zeiten. Beschreibung  
der vornehmsten, in neuern Zeiten, angelegten See-Häven, und was jeglicher Besonderes an  
sich hat. Was zur Vollkommenheit der See-Häven gehört; nebst daraus goge-  
nen Grundsätzen, die, welche es noch nicht sind, vollkommen zu machen.**



*7. 12. Aug. 1769.*

*E  
Bel*

---

**Augsburg,  
verlegt Eberhard Kletts sel., Wittib, 1769.**